

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts

Postfach 669 · Langeoogstraße 12 · 2940 Wilhelmshaven · Telefon (044 21) 308-0

AZ : 83-004412-X-006

AN HERRN
DR. DR.
HEINRICH
ZILLICH
HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Wilhelmshaven, den 10.10.1983

Fragebogen zur Feststellung über die Versicherung nach dem KSVG

Erinnerung an die Rücksendung

SEHR GEEHRTER HERR ZILLICH

Die Künstlersozialkasse hat Ihnen einen Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KS VG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) übersandt.

Dieses Gesetz ist am 1. 1. 1983 in Kraft getreten und sieht vor, daß selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung (Ortskrankenkassen oder Ersatzkassen) pflichtversichert werden. Die Pflichtversicherten brauchen nur die Hälfte des Beitrages zu tragen, der für ihre Versicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. an die Krankenkasse abzuführen ist.

Zu dieser Versicherung ist der Künstler oder Publizist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet.

Deshalb haben auch alle, deren Versicherungspflicht in Betracht kommt, den ihnen zugeschickten Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen und der Künstlersozialkasse zurückzusenden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 KS VG). Geschieht dies nicht, kann der Betreffende durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten angehalten werden.

Wir möchten Sie deshalb an die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens erinnern.

Es kann sein, daß Ihnen die den Fragebogen erläuternde Broschüre „Künstlersozialversicherungsgesetz“ nicht mit dem Fragebogen übersandt worden ist. Diese Broschüre können Sie gerne mit der beigefügten Postkarte anfordern.

Falls Sie zu Einzelpunkten Beratung wünschen, stellen Sie Ihre Fragen bitte mit der Übersendung des Fragebogens: Eine sinnvolle Beratung ist erst möglich, wenn auch der persönliche Hintergrund durch den Fragebogen deutlich wurde.

Eine Entscheidung wird die Künstlersozialkasse erst treffen, nachdem sie Ihnen mit einem beratenden Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Sollten Sie uns den ausgefüllten Fragebogen inzwischen zurückgeschickt haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Künstlersozialkasse



K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Postanschrift: Postfach 6 69 · 2940 Wilhelmshaven

Telefon (0 44 21) 308-1 · Alter Deichsweg 86 c

☐

Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Bitte in Druckschrift oder Schreibmaschine ausfüllen

Zu den Kreisziﬀern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

VSNR:

A horizontal number line with 11 tick marks, labeled from 0 to 10. The line is used for plotting data points.

Grün umrandete Felder
nur von Künstlersozialkasse auszufüllen

Eingangsstempel (KSK)

A. Angaben zur Person

Zeile	Familienname, Vornamen (Rufname unterstreichen)										Titel		
2	Geburtsname										Künstlername		
3	Geburtsort					Geburtsland					Staatsangehörigkeit		
4													
5	Geburtsdatum												
	Tag		Monat		Jahr								
6	Geschlecht					verheiratet					Anzahl Kinder lt. Steuerkarte oder Einkommensteuerbescheid		
	männlich		weiblich				ja		nein				

Anschrift (ständiger Wohnsitz/Aufenthalt)

7	Postfach	
8	Straße und Hausnummer	
9	Postleitzahl	Wohnort (ggf. mit Postort)
10	Land (wenn nicht Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West))	
11	Telefon Vorwahl	Anschluß

Bankverbindung/Postscheckkonto

12	Name des Geldinstituts	Kontonummer	Bankleitzahl
	XXXX XXXX X		
13	Bankkontoinhaber (wenn abweichend von Zeile 2):		

Versicherungsnummer

Bereich		Geburtsdatum		Serien Nr.		Bitte dem Ausweis über die Versicherungs-Nr. in der Sozialversicherung oder anderen Unterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entnehmen!	
Tag		Monat		Jahr			
14	Wenn ohne Versicherungs-Nr.: Wann und ggf. bei welcher Stelle wurde sie beantragt?						
15	Nur bei Ausländern EG-Versicherungs-Nr. (vom Heimatstaat vergeben)						
16							
Zeilen-Nr.							
17							
18	T-Schlüssel						
19	Art	Datum	Wirkdatum	Kommentar			
20							
21							
22							
23							
24	KKBetrnr	AE - Schätz	DM				

23.10.1983

Künstlersozialkasse
Postfach 669
Langeoogstraße 12
2940 Wilhelmshaven

Sehr geehrte Herren,

am 10. Oktober schickten Sie mir in einem Rundbrief die Aufforderung, Ihren Fragebogen, den ich schon früher einmal und nun zum zweitenmal erhalten hatte, beantwortet zurückzusenden.

Ich bat Sie darauf um den Text des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, das Sie mir, wofür ich danke, sofort zugehen ließen.

Auf Seite 23 dieser Broschüre lese ich, daß von der Versicherungspflicht Künstler befreit werden, wenn sie 50 Jahre alt sind.

Nun, ich werde, wenn ich es erlebe, im Mai 1984 86 Jahre alt. Um dies zu beweisen, fordern Sie einen Geburtsschein von mir. Ich wurde in Kronstadt, Siebenbürgen, am 23. Mai 1898 geboren. Siebenbürgen gehört heute zum kommunistischen Rumänien. Von dort Geburtsbestätigungen zu erbitten, dürfte vergeblich sein. Aber wenn Sie mir nicht glauben, so schlagen Sie ein Konversationslexikon oder Kürschners Deutschen Literaturkalender auf; dort finden Sie unter meinem Namen den eben erwähnten Geburtstag vermerkt. Ich lege außerdem hier einen Prospekt über mich bei. Er teilt das Wichtigste von dem mit, was über mich zu sagen ist.

Das Gesetz, dem Sie dienen, berücksichtigt mich nicht. Ich kann ja das Versicherungsziel: eine Lebensrente, gar nicht erleben.

Da meine Bücher fast alle vergriffen sind, ich zur Pressearbeit die einstige Spannkraft nicht mehr habe, damit so gut wie ganz ohne literarische Einkünfte bin und seit Jahren mit meiner Frau von unseren Kindern erhalten werde, bitte ich Sie, Ihre Tätigkeit auf mich nicht mehr zu richten. Als freiwilliges Mitglied der AOK empfangen Sie von dieser die übliche Unterstützung im Krankheitsfall.

Ich glaube nicht, daß Bismarck, als er sein großartiges Sozialversicherungswerk verwirklichte, die alten Arbeiter und Angestellten davon ausschloß, weil sie Beiträge nicht leisten konnten. Dem Künstler-Sozialversicherungsgesetz fehlt diese wirklich soziale Gesinnung. Es geht über die alten Künstler hinweg und verweigert ihnen jede Hilfe, die sie, nicht mehr schaffensfähig, am meisten brauchen.

1 Beilage

Ihr ergebener

Aktennotiz: In Sachen Künstlersozialversicherung

Zur Künstlersozialversicherung

Das Künstlersozialversicherungsgesetz, abgedruckt im Bundesgesetzblatt I Seite 705 ff. gibt keine Auskunft über die uns interessierenden Fragen.

Auf Anfrage war bei der Außenstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in München, Tel. 50 10 71 folgendes zu erfahren:

1. Für Künstler ab dem 50. Lebensjahr besteht eine Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung befreien zu lassen.
2. Um einen Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zu erwerben, ist eine mindestens fünfjährige Beitragszahlung erforderlich.
3. Um einen Anspruch auf Altersrente zu erhalten, ist eine Beitragszahlung von mindestens zehn Jahren erforderlich.

Beiblatt

Aktenzeichen: 83-004412-X-00-6

Bitte reichen Sie dieses Blatt der Künstler-sozialkasse zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen ein. Berichtigen Sie bitte zuvor die unten ausgedruckte Anschrift (denken Sie dabei bitte auch an die Nummer Ihres Zustellpostamtes).

Künstlersozialkasse · Postfach 669 · 2940 Wilhelmshaven

HERR
HEINRICH
ZILLICH

HIRSCHANGER 1

8130 STARNBERG

Bankverbindungen:

Sparkasse Wilhelmshaven
Konto-Nr. 2122 000
Bankleitzahl 282 501 10

Postscheckamt Hannover
Konto-Nr. 36 19 50-303
Bankleitzahl 250 100 30



K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts

Postfach 669 - Alter Deichsweg 86c - 2940 Wilhelmshaven - Telefon (04421) 308-1

Merkblatt zur Versicherungspflicht und Versicherungsbefreiung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Gliederung:

- I. **Versicherungspflichtiger Personenkreis**
 - 1. Grundsatz
 - 2. Ausnahmen
 - 2.1. Rentenversicherung
 - 2.2. Krankenversicherung
- II. **Befreiungsmöglichkeiten**
 - 1. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
 - 1.1. wegen Vollendung des 50. Lebensjahres
 - 1.2. wegen gleichartiger Lebensversicherung
 - 1.3. wegen gleichartiger Sicherung durch ein urheberrechtliches Versorgungswerk
 - 2. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht
 - 2.1. in der Übergangszeit
 - 2.2. für Höherverdienende
 - 2.3. Wahlrecht bei der Sicherung für den Krankheitsfall für Berufsanfänger
- III. **Beitragszuschuß zur privaten Krankenversicherung**
- IV. **Außerordentliches Kündigungsrecht**
- V. **Zuständige Krankenkasse**
- VI. **Beratung**
- VII. **Erläuterungen zum Fragebogen**



I. Versicherungspflichtiger Personenkreis

1. Grundsatz

Sowohl in der gesetzlichen Renten- wie in der gesetzlichen Krankenversicherung werden **grundsätzlich alle** jene Künstler und Publizisten versicherungspflichtig, die nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig sind. Dies sind Personen, die auf Dauer selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig sind und daraus Einnahmen erzielen (zum Einkommensbegriff vgl. Erläuterungen zum Fragebogen — Zeile 255).

Beiträge sind sowohl zur Renten- wie auch zur Krankenversicherung nur nach dem halben Beitragssatz zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist lediglich das Arbeitseinkommen aus der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

Nicht zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis werden selbständige Künstler und Publizisten gerechnet,

die künstlerische oder publizistische Arbeitnehmer ständig beschäftigen

oder

als Kunsthandwerker bereits versicherungspflichtig nach dem Handwerkerversicherungsgesetz sind

oder

aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit nur ein **geringfügiges Arbeitseinkommen** (z. B. 1983 voraussichtlich nicht mehr als 5.160,— DM bzw. 1/6 des Gesamteinkommens) erzielen. Diese Einkommensgrenze gilt nicht für Berufsanfänger. Berufsanfänger im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind alle Personen innerhalb der ersten fünf Jahre nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Künstler oder Publizist.

2. Ausnahmen

Wegen der großen Zahl von nebenberuflich selbständig tätigen Künstlern und Publizisten, die in der Regel bereits durch ihren Hauptberuf sozial gesichert sind und für die damit kein soziales Schutzbedürfnis mehr besteht, mußte der versicherungspflichtige Personenkreis von Gesetzes wegen beschränkt werden. Die Herausnahme aus der Versicherungspflicht wegen ausreichend anderer Sicherung ist in beiden Zweigen der Sozialversicherung — wegen der unterschiedlichen Zielsetzung — verschieden geregelt.

2.1. Rentenversicherung

In der Rentenversicherung werden selbständig tätige Künstler und Publizisten mit einem **zusätzlichen** Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung oder einem Arbeitseinkommen aus einer anderen selbständigen Tätigkeit 1983 nicht versicherungspflichtig, wenn sie Beamte sind oder wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmer oder Selbständiger über dem Durchschnitt lag. Wer neben seinem Einkommen als selbständiger Künstler z. B. voraussichtlich mindestens 30.000,— DM Arbeitsentgelt aus Arbeitnehmertätigkeit oder Arbeitseinkommen aus einer anderen als künstlerischen/publizistischen selbständigen Tätigkeit beziehen wird — einen Anhaltswert stellt das Einkommen des Jahres 1982 dar —, wird 1983 nicht versicherungspflichtig.

Ob die Arbeitnehmertätigkeit künstlerisch oder publizistisch oder eine andere ist, ist bedeutungslos.

Außerdem werden entsprechend den allgemein in der Rentenversicherung geltenden Regeln nicht versicherungspflichtig nach den Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes alle selbständigen Künstler und Publizisten, die

- eine Altersrente von einem Träger der Rentenversicherung beziehen,
- als landwirtschaftlicher Unternehmer Altersgeld oder Landabgaberente beziehen,
- Studenten oder Fachhochschüler sind, oder bereits
- als Wehr- oder Ersatzdienstleistender rentenversichert sind.

2.2. Krankenversicherung

Hier werden alle diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten nicht versichert, die neben ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit, insbesondere schon auf Grund einer abhängigen Beschäftigung, kraft Gesetzes für den Krankheitsfall gesichert oder vom Gesetzgeber als nicht sozial schutzbedürftig eingeordnet worden sind (z. B. weil sie aus einer anderen selbständigen Tätigkeit Einkommen beziehen).

Das bedeutet: Selbständige Künstler und Publizisten werden nur dann krankenversicherungspflichtig, wenn sie **daneben keine abhängige Beschäftigung und/oder keine andere selbständige Tätigkeit** ausüben und/oder auch nicht bereits freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Hinweis:

Diejenigen Musiker, Artisten und Kunsterzieher, die bereits nach dem Angestelltenversicherungsgesetz bzw. der Reichsversicherungsordnung renten- bzw. krankenversichert sind, sind mit Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach diesem Gesetz versicherungspflichtig. Das gleiche gilt für diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten, die nach 1972 die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung beantragt haben.

Diese Versicherten brauchen künftig auch nur noch den halben Beitrag für die Renten- bzw. Krankenversicherung zu zahlen und zwar nicht mehr direkt an den jeweiligen Träger der Sozialversicherung, sondern an die Künstlersozialkasse. Dazu müssen sie sich allerdings bei der Künstlersozialkasse melden.

Die nachfolgend geschilderten Befreiungsmöglichkeiten gelten für diese Personengruppen jedoch nicht.

II. Befreiungsmöglichkeiten

Das Gesetz sieht Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht vor

- in der Übergangszeit, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, von der Renten- und Krankenversicherungspflicht
- danach nur noch von der Krankenversicherung in bestimmten Fällen (Berufsanfänger, Höherverdienende).

1. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

1.1. wegen Vollendung des 50. Lebensjahres

Wer zwischen dem 1. 1. 1983 und dem 31. 12. 1987 versicherungspflichtig wird, kann, wenn er bei Eintritt der Versicherungspflicht das 50. Lebensjahr vollendet hat, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen.

Vor der Stellung eines solchen Antrags sollte bedacht werden, daß bereits eine Beitragszahlung von 60 Kalendermonaten zum Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie einer Hinterbliebenenrente berechtigen. Dabei sind auch frühere Beitragszahlungen zu berücksichtigen (z. B. aus abhängiger Beschäftigung).

Ist dem Versicherten der Umfang seiner bisherigen Rentenanwartschaften nicht so deutlich, daß er sich über seinen Befreiungsantrag schlüssig werden kann, sollte er bei seinem Rentenversicherungsträger beantragen, ihm einen Versicherungsverlauf zu erteilen (§17 Zweite Datenerfassungs-Verordnung).

Der Versicherungsverlauf enthält in zeitlicher Reihenfolge alle für den Versicherten gespeicherten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten.

1.2. wegen gleichwertiger Lebensversicherung

Wer zwischen dem 1. 1. 1983 und dem 31. 12. 1987 versicherungspflichtig nach dem KSVG wird, kann sich auf Antrag von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wenn er nachweist, daß er bei Eintritt der Versicherungspflicht einen privaten Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Der Versicherungsvertrag muß **Leistungen für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 65. Lebensjahres** oder eines niedrigeren Lebensjahres vorsehen. Die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag müssen **jährlich mit bestimmten Steigerungsraten erhöht** werden. Die Beiträge, die für diese Versicherung aufgewendet werden, müssen mindestens dem Beitrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten wäre (z. B. 1983: Beitrag mindestens 450,— DM monatlich).

1.3. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen gleichwertiger Sicherung durch ein urheberrechtliches Versorgungswerk

Wer in der Übergangszeit rentenversicherungspflichtig nach dem KSVG wird, kann sich auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreien lassen, wenn er nachweist, daß er von einem Sozialwerk einer Verwertungsgesellschaft satzungsgemäß für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für seine Hinterbliebenen Leistungen erwarten kann, die zusammen mit den über die Verwertungsgesellschaft bezogenen urheberrechtlichen Vergütungen mindestens einer Rente aus der Angestelltenversicherung entsprechen, deren Berechnung 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und ein Vmhundertatz der persönlichen Bemessungsgrundlage von Hundert zugrunde liegt (z. B. 1983 voraussichtlich mindestens 1.273,50 DM monatlich). Diese Leistungen müssen jährlich satzungsgemäß erhöht werden.

Ein Befreiungsantrag ist von großer Bedeutung für Ihre Alterssicherung und bedarf daher sorgfältiger und leider auch schwieriger Überlegungen. Sie sollten deshalb noch **vor Antragstellung** sowohl mit einem Vertreter einer privaten Lebensversicherung als auch mit einer Beratungsstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, einem Rentenberater oder dem Versicherungsamt Ihrer Gemeinde, **im Zweifelsfalle aber mit uns sprechen**.

Für den Befreiungsantrag benutzen Sie bitte den Antragsvordruck „Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der Übergangszeit“ (grünes Formblatt A/RV/Ü).

Der jeweilige Antrag ist spätestens zum Ablauf der Übergangszeit (31. 12. 1987) bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt allerdings erst vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, d. h. vom Eintritt in die Versicherungspflicht (entscheidend hierfür ist das Datum Ihrer formlosen Meldung bei der Künstlersozialkasse) bis zur Antragstellung sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Die Befreiung ist unwiderruflich, auch wenn der Betroffene später den Widerruf beantragt. Bevor Sie einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung nach dem KSVG stellen, sollten Sie deshalb alle Vor- und Nachteile abwägen.

2. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

2.1. In der Übergangszeit

Wer beim Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes am 1. 1. 1983 bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und **für sich und seine Angehörigen Vertragsleistungen** erhält, die der Art nach bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG befreit. Die Vertragsleistungen entsprechen der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe nur, wenn insbesondere

- ambulante Arztbehandlung
- stationäre Krankenhausbehandlung
- Arzneien und Heilmittel
- orthopädische und andere Hilfsmittel
- zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz
- Einkommensausfall im Krankheitsfall

wenigstens anteilig von der Versicherung getragen werden.

Der Antrag sollte nicht ohne Beratung durch eine Ortskrankenkasse oder eine Ersatzkasse und ein privates Versicherungsunternehmen gestellt werden.

Sollten Sie einen Befreiungsantrag stellen wollen, benutzen Sie bitte den Antragsvordruck „Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Übergangszeit“ (rotes Formblatt A/KV/Ü).

Dieser Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des KSVG gestellt werden. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an. Sie **kann nicht widerrufen werden**. Wenn der Befreiungsbescheid von der Krankenversicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse erteilt ist, haben Sie nie wieder eine Möglichkeit, einen Krankenversicherungsschutz durch das Künstlersozialversicherungsgesetz zu erhalten.

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in Anspruch genommen worden sind.

2.2. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Höherverdienende

Krankenversicherungspflichtige Künstler und Publizisten, deren Arbeitseinkommen in den abgelaufenen 3 Kalenderjahren insgesamt über der Summe der Jahresarbeitsverdienstgrenzen der gesetzlichen Krankenversicherung für diese Jahre gelegen hat, können einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht stellen.

Die Jahresarbeitsverdienstgrenzen betragen

für 1980:	37.800,— DM
für 1981:	39.600,— DM
für 1982:	42.300,— DM

Summe:	119.700,— DM
--------	--------------

Das bedeutet:

Wer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes krankenversicherungspflichtig wird (maßgebend ist der Zeitpunkt der formlosen Meldung bei der Künstlersozialkasse) und in den Jahren 1980, 1981, 1982 insgesamt ein **steuerpflichtiges Arbeitseinkommen** von mehr als 119.700 DM aus seiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Berufstätigkeit bezogen hat, kann innerhalb dieser 3 Monate einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht stellen.

Später muß der Antrag bis spätestens 31. März des Jahres gestellt werden, das auf den Dreijahreszeitraum folgt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen können und wollen, benutzen Sie bitte den Antragsvordruck „Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Höherverdienende“ (gelbes Formblatt A/KV/HV).

Diese Befreiung ist von der Künstlersozialkasse dann zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen des Befreiten in drei aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt nicht höher war als das Dreifache der Jahresarbeitsverdienstgrenze, die für das erste dieser drei Jahre gilt.

Das bedeutet:

Hat ein Künstler oder Publizist 1983 die Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen, dann wird er 1984 wieder versicherungspflichtig, wenn sein Arbeitseinkommen in den Jahren 1981 bis 1983 insgesamt nicht mehr als 118.800 DM (= 3 x 39.600,— DM) betragen hat.

2.3. Wahlrecht bei der Sicherung für den Krankheitsfall für Berufsanfänger

Wer zwar grundsätzlich zu dem krankenversicherungspflichtigen Personenkreis des Künstlersozialversicherungsgesetzes gehört, jedoch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit noch nicht länger als 5 Jahre ausübt (Berufsanfänger), ist zwar zur Sicherung für den Krankheitsfall verpflichtet, kann jedoch wählen, wie er dieser Verpflichtung nachkommen will.

Wenn Sie zum Kreis der Berufsanfänger gehören, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung offen:

Sie können bei der Künstlersozialkasse einen Antrag auf Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen

oder

der Künstlersozialkasse nachweisen, daß Sie mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der Leistungen vorsieht, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (siehe auch unter 2.1.).

Die Künstlersozialkasse wird Ihnen, falls sie feststellt, daß Sie Berufsanfänger sind, mit einem Vordruck „Sicherung im Krankheitsfall für Berufsanfänger“ (blaues Formblatt A/KV/BA) Gelegenheit zu dieser Wahl geben.

Sobald der Künstler oder Publizist nicht mehr zum Kreis der Berufsanfänger zählt, sobald also die 5 Jahre nach erstmaliger Aufnahme der Berufstätigkeit verstrichen sind, wird er grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach Eintritt dieser Versicherungspflicht steht ihm lediglich noch die Befreiungsmöglichkeit für Höherverdienende (siehe oben 2.2.) offen.

III. Beitragszuschuß zur privaten Krankenversicherung

Wer von einer der vorstehenden Möglichkeiten zur Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung Gebrauch macht und einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat, der Leistungen vorsieht, die der Art nach denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, kann bei der Künstlersozialkasse einen Zuschuß zu seinem Beitrag für diese Krankenversicherung beantragen.

Als Beitragszuschuß ist der Betrag zu zahlen, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht aufzubringen hätte (halber Beitrag). Er ist aber nie höher als die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung aufzuwenden hat.

Das Formblatt, mit dem Sie Ihren Befreiungsantrag von der Krankenversicherungspflicht stellen, sieht daher bereits auch einen entsprechenden Zuschußantrag vor. Diesem Formblatt können Sie auch die Einzelheiten über die Anforderungen entnehmen, die an den privaten Krankenversicherungsvertrag gestellt werden. Sollten die Voraussetzungen für den Zuschuß durch Änderung oder Beendigung des Versicherungsvertrages entfallen, so ist dies der Künstlersozialkasse umgehend mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beitragszuschüsse sind zurückzuzahlen.

IV. Außerordentliches Kündigungsrecht

Jedem Krankenversicherungspflichtigen, der von den aufgezeigten Befreiungsmöglichkeiten unter II keinen Gebrauch machen kann oder will, wird — um Doppelbelastungen zu vermeiden — **von Gesetzes wegen ein außerordentliches Kündigungsrecht** für einen bereits bestehenden privaten Krankenversicherungsvertrag eingeräumt.

Dazu brauchen Sie lediglich Ihren Krankenversicherungsbescheid, den Sie von der Künstlersozialkasse erhalten haben, Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen vorzulegen. Die Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages gilt dann vom Ende des Kalendermonats an, in dem Sie den Krankenversicherungsbescheid der Künstlersozialkasse Ihrem Krankenversicherungsunternehmen zugeleitet haben.

V. Zuständige Krankenkasse

Für die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten ist die Ortskrankenkasse Ihres Tätigkeitsortes zuständig. Haben Sie keine feste Arbeitsstätte, dann ist für Sie die Zuständigkeit der Ortskrankenkasse Ihres Wohnsitzes oder Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes gegeben. Die Mitgliedschaft in einer Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft in einer Ortskrankenkasse.

VI. Beratung

Zu Ihrer Beratung — auch bei der Ausfüllung des beigefügten Fragebogens — stehen Ihnen folgende Dienststellen zur Verfügung:

die Ortskrankenkasse
die Geschäftsstelle einer Ersatzkasse

Selbstverständlich beraten auch wir Sie gern in allen Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung.

Sie können uns telefonisch wie folgt erreichen:

Vorwahl 0 44 21 — Anschluß 4 30 61
4 30 64
4 30 65

Ab Frühjahr 1983 erreichen Sie uns unter der Telefonnummer: 0 44 21—308-1.

VII. Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern. Sie beziehen sich jeweils auf die Zeilen, die in der Spalte am linken Rand des Fragebogens angegeben sind.

Zeile 6: Achtung: Die Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder (§ 32 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) hat für Ihre Ansprüche aus der Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz keine unmittelbare Bedeutung. Ihre Angabe dient lediglich der Vorinformation der Sozialversicherungsträger.

Zeile 12: Sie werden um Angabe Ihrer Bankverbindung gebeten, damit der etwaige Zahlungsverkehr mit Ihnen durch Überweisungen und/oder Lastschriften abgewickelt werden kann.

Sollte die Künstlersozialkasse zu dem Ergebnis kommen, daß Sie versicherungspflichtig sind, wird sie wegen der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung für den Beitragseinzug noch an Sie herantreten.

Zeile 14: Wer bisher schon freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift renten- oder krankenversichert ist oder war, hat von dem zuständigen Rentenversicherungsträger eine zwölfstellige Versicherungsnummer erhalten. Ist Ihnen eine solche Versicherungsnummer zugeteilt worden, tragen Sie sie bitte hier ein.

Diese Nummer wird dann auch in Ihrem Verhältnis zur Künstlersozialkasse als Ihr Aktenzeichen verwendet.

Haben Sie bisher keine Versicherungsnummer und sind Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert, wird die Künstlersozialkasse veranlassen, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine solche Nummer an Sie vergibt (§ 16 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Zeile 16: Bei Ausländern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind (Belgier, Dänen, Franzosen, Griechen, Iren, Italiener, Luxemburger, Niederländer, Briten) ist auch in der Bundesrepublik Deutschland die in dem Heimatstaat zugewiesene Versicherungsnummer („EG-Versicherungs-Nr.“) zu speichern, um im Rentenfall eine schnellere Rentenzahlung zu ermöglichen.

Zeile 101 ff: Was künstlerische und publizistische Tätigkeit ist, wurde im Gesetz nicht definiert. In den Zeilen 101 bis 189 sind Tätigkeiten angegeben, die weitgehend als künstlerische oder publizistische Tätigkeit angesehen werden. Sollten Sie eine weitere Tätigkeit ausüben, die Sie als künstlerisch ansehen, geben Sie sie bitte unter M 19, D 19, B 19 oder W 19 an, je nachdem, ob Sie sich im Bereich Musik, darstellende Kunst, bildende Kunst oder Wort abspielt.

Zur Begründung Ihres Standpunktes, daß eine bestimmte angekreuzte Tätigkeit künstlerisch (publizistisch) oder nicht künstlerisch (nicht publizistisch) sei, benutzen Sie bitte die Leerzeilen am Schluß der Seite.

Zeile 201: Die Kunst oder Publizistik muß auf Grund einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit (auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit) ausgeübt werden. Bei bloßer Freizeitgestaltung ist daher eine Versicherung ausgeschlossen (Fall a).

Zeile 204: Soll die künstlerische oder publizistische Tätigkeit versichert sein, muß sie selbständig ausgeübt werden. Versichert ist daher nicht, wer **ausschließlich** abhängig beschäftigt ist.

Eine abhängige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung vor,

1. wenn der Arbeitende verpflichtet ist, Weisungen eines anderen, die sich auf Zeit, Dauer, Ort, Inhalt und Gestaltung seiner Tätigkeit beziehen, zu befolgen
2. wenn der Arbeitende in einen übergeordneten Betriebsorganismus eingegliedert ist oder
3. wenn für den Arbeitenden das Objekt der Tätigkeit fremdbestimmt ist und er keinerlei Risiko trägt, einen Verlust an eingesetztem Eigenkapital (Verlustrisiko) zu erleiden.

Eine abhängige Beschäftigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn von dem Entgelt für die künstlerischen Werke oder Leistungen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Träger der Krankenversicherung Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Es gibt Künstler, die bei dem einen Auftraggeber abhängig beschäftigt sind, bei dem anderen aber selbständig tätig sind. Damit Sie sich selbst nicht falsch einordnen, legen Sie bitte zu 3) die tatsächlichen Umstände dar, auf Grund deren Sie Ihre Tätigkeit als abhängig oder selbständig ansehen.

Zeile 207: Es schadet nichts, wenn Sie die als selbständig benannten Tätigkeiten außerdem unselbständig ausüben.

Beispiele für mögliche Eintragungen:

1. alle
2. W 01, W 11

Zeile 208: Die Eintragung soll ermöglichen, Ihren künstlerischen Schwerpunkt entweder dem Bereich Musik oder darstellende Kunst oder bildende Kunst oder Wort zuzurechnen. Von dieser Zuordnung hängt ab, welche Gruppe von Unternehmern mit Abgaben zur teilweisen Finanzierung Ihrer Versicherung belastet wird. Deshalb darf nur ein Feld angekreuzt werden.

Zeile 212: Das Künstlersozialversicherungsgesetz behandelt den, der erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit hinsichtlich der Krankenversicherung anders, als den bereits langjährig tätigen Künstler/Publizisten (§ 6 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Wird die künstlerische/publizistische Tätigkeit nach Unterbrechung später wieder aufgenommen, ist dennoch der **Beginn der ersten** selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit maßgebend.

Zeile 255: Maßgebend für den Beitrag des Künstlers/Publizisten zu seiner Versicherung ist die Höhe seines Arbeitseinkommens. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (freiberufliche Tätigkeit oder Gewerbebetriebe).

Der Gewinn wird bei freiberuflicher Tätigkeit regelmäßig als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berechnet.

Als Betriebseinnahmen gelten auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen (§ 11 Abs. 3 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Den meisten Künstlern/Publizisten fällt es leicht, ihre Einnahmen aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit zu schätzen, schwer dagegen ihre Betriebsausgaben (z. B. berufsbedingte Miete, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Fachliteratur, Berufsverbandsbeiträge, Arbeitsmaterial, Fernsprechkosten, Porto, Reisekosten, Personalkosten, usw.) richtig anzusetzen (Fragen 9b und 9d). Befragen Sie möglichst Ihren Steuerberater hinsichtlich der Vorjahre!

Zeile 259: Ihr von der Künstlersozialkasse geschätztes voraussichtliches Arbeitseinkommen für das Jahr der etwaigen Versicherungspflicht ist für die Höhe Ihres etwaigen Krankengeldes relevant (§180 a Reichsversicherungsordnung). **So schwer Ihnen auch eine Vorausschätzung fallen mag, bitten wir doch, dieses Feld auszufüllen, wenn Ihnen halbwegs sichere Anhaltspunkte für Ihre künftige Einkommensentwicklung vorliegen.**

Zeile 303: Die Vorschriften über die Versicherungspflicht für künstlerische und publizistische Tätigkeiten gelten für Personen,

1. die im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbständig tätig sind
oder
2. deren Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches durch die Eigenart ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bedingt ist
oder
3. deren Auslandsaufenthalt vertraglich im voraus begrenzt ist.

Kann bei Auslandsaufenthalt eine dieser Voraussetzungen zweifelhaft sein, sollten Sie die tatsächlichen Umstände näher darlegen.

Der Auslandsaufenthalt ist durch die künstlerische/publizistische Tätigkeit bedingt, wenn er ohne Sie nicht stattfinden würde.

Zeile 353: Gemeint sind sowohl künstlerische wie nicht künstlerische Beschäftigungen (z. B. angestellter Chorsänger, Fabrikarbeiter).

Zeile 356: Gemeint ist das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich Lohn-, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Zeile 357: Die Frage ermöglicht die Feststellung, ob der Versicherte im kommenden Jahr deshalb nicht versichert sein wird, weil er aus der abhängigen Beschäftigung voraussichtlich ein Arbeitsentgelt beziehen wird, das die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (z. B. 1983: 30.000 DM) erreicht (§ 4 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Zeile 401: Diese Frage dient der Feststellung, ob der Künstler/Publizist deshalb nicht krankenversicherungspflichtig ist, weil er eine andere selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt (§ 5 Nr. 10 Künstlersozialversicherungsgesetz). Als selbständige Tätigkeit, die nicht selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ist, kommen in Betracht:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb (z. B. Barbetrieb, Buchhandlung, Imbißhalle, Pelzgeschäft) oder
- selbständige Tätigkeit (z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Architekt).

Auch der Geschäftsmann übt eine solche selbständige Tätigkeit aus. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftstätigkeit lediglich Nebenzweck der eigenen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ist. (Beispiel: Der Regisseur ist zugleich Geschäftsführer einer GmbH, die den Film vertreibt.)

Zeile 403: Der Begriff des Gewinns richtet sich nach § 4 Einkommensteuergesetz.

Er ist also, wenn Bücher zu führen sind, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

Sind keine Bücher zu führen und werden keine geführt, ist als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen.

Zeile 406: Diese Frage dient zur Feststellung der Versicherungspflicht. Wenn das Arbeitseinkommen aus der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt, tritt keine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ein (§ 3 Abs. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören u. a.:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen, Betriebsvermögen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u. a.:

Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Aktien, aus Gesellschaftsanteilen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art.

Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

Leibrenten, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, Entschädigungen und Zulagen an Abgeordnete.

Zeile 451: Wenn ein Unternehmer, der Ihre künstlerischen oder publizistischen Leistungen nutzt, für Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, sollten Sie davon ausgehen, daß Sie als Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Zeile 452: Vor Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes waren bereits die folgenden selbständigen Künstler rentenversichert:

selbständige Lehrer und Erzieher der Kunst und Musik und Musiker, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,

selbständige Artisten

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Angestelltenversicherungsgesetz).

Diese Versicherungspflicht besteht nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes fort.

Zeile 453: Wer eine selbständige Tätigkeit ausübt, ohne anderweitig rentenversichert zu sein, kann innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht die Rentenversicherung beantragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Angestelltenversicherungsgesetz bzw. § 1227 Abs. 1 Nr. 9 Reichsversicherungsordnung).

Hat ein selbständiger Künstler/Publizist auf diese Weise bereits Rentenversicherungsschutz erlangt, besteht dieser gleichfalls nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes fort.

Zeile 458: Diese Voraussetzungen erfüllen Sie nur, wenn Ihnen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit oder der Deutschen Bundesbank nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

Der Tatbestand kann dazu führen, daß Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 Nr. 1 KSVG i. V. mit § 6 Nr. 7, § 8 AVG) und in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Nr. 7 und 8 KSVG) nicht versichert sind.

Es genügt nicht, daß Sie selbst als Hinterbliebener eines Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben.

Zeile 501: Landwirtschaftliche Unternehmer sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbau sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht.

Zeile 507: Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind:

Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, See-Krankenkassen, Bundesknappschaft, landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen.

Zeile 508: Wenn ein Unternehmer, der Ihre künstlerischen oder publizistischen Leistungen nutzt, für Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet, sollten Sie davon ausgehen, daß Sie als Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Zeile 512: Anderweitige Versicherungspflicht kann z. B. bestehen:

- für Arbeitslose (§ 155 Arbeitsförderungsgesetz)
- für Personen, die wegen berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation Übergangsgeld beziehen (§ 165, Abs. 1 Nr. 4 Reichsversicherungsordnung)
- auf Grund einer selbständigen Tätigkeit als Hausgewerbetreibender oder für Selbständige, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege tätig sind (§ 166 Reichsversicherungsordnung).

Zeile 553: Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, ist nach § 155 Arbeitsförderungsgesetz gesetzlich krankenversichert. Solange dieser Bezug andauert, tritt die Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht ein.

Zeile 556: Die Frage dient der Ermittlung der für Sie zuständigen Ortskrankenkasse.

Ist eine feste Arbeitsstätte vorhanden, ist der Ort der Arbeitsstätte maßgeblich für die zuständige Ortskrankenkasse. Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die selbständige Tätigkeit an verschiedenen Orten ausgeübt, ist der Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes maßgeblich für die zuständige Ortskrankenkasse.

Wir bitten Sie, den anliegenden Fragebogen vollständig auszufüllen und umgehend an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Notiz

Für eine zügige Bearbeitung bei der Künstlersozialkasse benötige ich noch folgende Unterlagen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Geburtsurkunde | ☐ Kopie der Handwerkskarte |
| ☐ Versicherungsnachweis-Rentenversicherung | ☐ Befreiungsbescheid-Rentenversicherung |
| ☐ Immatrikulationsbescheinigung | ☐ Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse |
| ☐ Kopie des Rentenbescheides | ☐ Leistungsnachweis des Arbeitsamtes |
| ☐ _____ | ☐ _____ |

i k g s

--	--

Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Bitte in Druckschrift oder Schreibmaschine ausfüllen

Zu den Kreiszi­f­fern finden Sie Hin­wei­se in den Erläute­run­gen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

VSNR:

[illegible]

A. Angaben zur Person

Zeile	Familienname, Vornamen (Rufname unterstreichen)										Titel	
2	Geburtsname						Künstlername					
3	Geburtsort				Geburtsland				Staatsangehörigkeit			
4	Geburtsdatum											
	Tag		Monat		Jahr							
5	Geschlecht						verheiratet		Anzahl Kinder lt. Steuerkarte oder Einkommensteuerbescheid			
6	☐	männlich	☐	weiblich	☐	☐	ja	☐	nein	☐		

Anschrift (ständiger Wohnsitz/Aufenthalt)

7	Postfach	
8	Straße und Hausnummer	
9	Postleitzahl	Wohnort (ggf. mit Postort)
10	Land (wenn nicht Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West))	
11	Telefon Vorwahl	Anschluß

Bankverbindung/Postscheckkonto

(12)	Name des Geldinstituts	Kontonummer	Bankleitzahl
	Bankkontoinhaber (wenn abweichend von Zeile 2):		

Versicherungsnummer

Bereich		Geburtsdatum		Serien Nr.		Bitte dem Ausweis über die Versicherungs-Nr. in der Sozialversicherung oder anderen Unterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entnehmen!	
Tag		Monat		Jahr			
14	Wenn ohne Versicherungs-Nr.: Wann und ggf. bei welcher Stelle wurde sie beantragt?						
15	Nur bei Ausländern EG-Versicherungs-Nr. (vom Heimatstaat vergeben)						
16	Zeilen-Nr.						
17	T-Schlüssel						
18	Art		Datum		Wirksamkeit		Kommentar
19							
20							
21							
22							
23							
24	KK Beitr.		AE - Schätz		DM		

Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Bitte in Druckschrift oder Schreibmaschine ausfüllen

Zu den Kreisnummern ☐ finden Sie Hinweise in den ErläuterungenZutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen**DUPLIKAT****A. Angaben zur Person**

Zeile	Familienname, Vornamen (Rufname unterstreichen)				Titel	
2	Geburtsname				Künstlername	
3	Geburtsort		Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
4	Geburtsdatum					
5	Tag	Monat	Jahr			
6	Geschlecht		verheiratet		Anzahl Kinder lt. Steuerkarte oder Einkommensteuerbescheid	
	☐ männlich	☐ weiblich	☐ ja	☐ nein		

Anschrift (ständiger Wohnsitz/Aufenthalt)

7	Postfach									
8	Straße und Hausnummer									
9	Postleitzahl		Wohnort (ggf. mit Postort)							
10	Land (wenn nicht Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West))									
11	Telefon									
	Vorwahl		Anschluß							

Bankverbindung/Postscheckkonto

12	Name des Geldinstituts				Kontonummer				Bankleitzahl			
13	Bankkontoinhaber (wenn abweichend von Zeile 2):											

Versicherungsnummer

14	Bereich	Geburtsdatum		Serien Nr.		Bitte dem Ausweis über die Versicherungs-Nr. in der Sozialversicherung oder anderen Unterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entnehmen!						
		Tag	Monat	Jahr								
15	Wenn ohne Versicherungs-Nr.: Wann und ggf. bei welcher Stelle wurde sie beantragt?											
16	Nur bei Ausländern EG-Versicherungs-Nr. (vom Heimatstaat vergeben)											



K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Postanschrift: Postfach 669 - 2940 Wilhelmshaven

Telefon (04421) 308-1 - Alter Deichsweg 86 c

Eingangsstempel KSK

A. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der Übergangszeit (§ 52 KSVG)

A/RV/Ü

Bitte beachten Sie die Ausführungen im Merkblatt unter II. 1.

Zeile	Name, Vorname	Az:
1	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ Ich beantrage die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 52 KSVG: ☐ wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und füge eine Kopie meiner Geburtsurkunde bei. ☐ wegen gleichwertiger Sicherung durch einen Lebensversicherungsvertrag. (Lassen Sie bitte den Versicherungsschutz auf dem rückseitigen Vordruck durch Ihr Versicherungsunternehmen bestätigen.) ☐ wegen gleichwertiger Sicherung durch ein urheberrechtliches Versorgungswerk und füge eine Bescheinigung meines Versorgungswerkes bei, daß ich zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehöre. Mir ist bekannt, daß die Befreiung nicht widerrufen werden kann. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers Wichtiger Hinweis Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden auf Grund der §§ 15 und 16 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung nach § 35 SGB I neben dem Träger der Sozialversicherung auch die Künstlersozialkasse verpflichtet ist.	
2		
3		
4		
5		

B. Bescheinigung des Lebensversicherungsunternehmers

Wir bestätigen, daß

Versicherter (Name, Vorname, Geburtsdatum)		
Versicherungsschein-Nr.	Beginn der Versicherung	ggf. Ende

einen Versicherungsvertrag für sich und seine Hinterbliebenen im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des _____ Lebensjahres abgeschlossen hat.

Die Beiträge für diese Versicherung betragen monatlich DM _____. Sie entsprechen mithin mindestens dem Betrag, der bei Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, im Jahre 1983: 450,— DM) zu entrichten wäre.

Die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag werden jährlich mit bestimmten Steigerungsraten, nämlich um _____ Prozent erhöht.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Versicherung nicht gekündigt ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Versicherungsunternehmens

Die Künstlersozialkasse behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage einer Kopie des Lebensversicherungsvertrages (Versicherungsschein) zu verlangen.



K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Postanschrift: Postfach 669 - 2940 Wilhelmshaven

Telefon (04421) 308-1 - Alter Deichsweg 86 c



Eingangsstempel KSK

A. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Übergangszeit (§ 54 KSVG)

A/KV/Ü

Bitte beachten Sie die Ausführungen im Merkblatt unter II. 2.1

Name, Vorname

Az:

1. Ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 54 KSVG, weil ich bereits einen Versicherungsvertrag, der alle Leistungen enthält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen habe.

(Lassen Sie bitte den Umfang Ihres Versicherungsschutzes auf dem **rückseitigen** Vordruck durch Ihr Krankenversicherungsunternehmen bestätigen.)

2. Zugleich beantrage ich einen Zuschuß zu meinen Aufwendungen für die private Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 KSVG.

3. Ich versichere an Eides Statt, daß ich keine Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1983 und dem heutigen Tage in Anspruch genommen habe.

4. Mir ist bekannt, daß die Befreiung nicht widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Wichtiger Hinweis

Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden auf Grund der §§ 15 und 16 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung nach § 35 SGB I neben dem Träger der Sozialversicherung auch die Künstlersozialkasse verpflichtet ist.

B. Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens

Wir bestätigen, daß ein Versicherungsvertrag gegen die durch Krankheit entstehenden Vermögensschäden besteht für

Versicherter (Name, Vorname, Geburtsdatum)		
Versicherungsschein-Nr.	Beginn der Versicherung	ggf. Ende

Versichert sind u. a. Kosten für

☐ ambulante Arztbehandlung	☐ stationäre Krankenhausbehandlung
☐ Arznei/Heilmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel
☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ Einkommensausfall im Krankheitsfall
Beitragsschuldner ist	
☐ obengenannter Versicherter	☐

Versicherung von Familienangehörigen

Es besteht ein Versicherungsvertrag gegen die durch Krankheit entstehenden Vermögensschäden für		
	Name, Vorname	Name, Vorname
☐ den Ehegatten	☐ Kind	☐ Kind
Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für
☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung
☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung
☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel
☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel
☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
☐ Kind	☐ Kind	☐ Kind
Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für
☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung
☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung
☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel
☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel
☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß

☐ die Versicherung bzw. die Versicherungen nicht gekündigt ist bzw. sind
☐ auf unsere Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, der nicht von der Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers abhängt
☐ ab _____ als monatliche Prämie (Beitrag) DM _____ zu zahlen ist
☐ der Versicherte z. Z. mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Postanschrift: Postfach 669 - 2940 Wilhelmshaven

Telefon (04421) 308-1 - Alter Deichsweg 86 c

Eingangsstempel KSK

A. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Höherverdienende (§ 7 KSVG)

A/KV/HV

Bitte beachten Sie die Ausführungen im Merkblatt unter II. 2.2

Zeile	Name, Vorname	Az:										
1												
	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen											
	1. Ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 KSVG, weil mein Arbeitseinkommen in den drei vergangenen Kalenderjahren insgesamt über der Summe der für diese Jahre geltenden Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Krankenversicherung gelegen hat. <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 90%;">Einkommen in DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19</td> <td></td> </tr> <tr> <td>19</td> <td></td> </tr> <tr> <td>19</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Jahr	Einkommen in DM	19		19		19		Summe	
Jahr	Einkommen in DM											
19												
19												
19												
Summe												
2												
3												
4												
5												
	2. Geben Sie bitte das für Ihre Einkommensteuer zuständige Finanzamt und Ihre Steuernummer an. Finanzamt: Steuernummer:											
6												
	3. Haben Sie einen Versicherungsvertrag mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen und sieht dieser Vertrag Leistungen vor, die der Art nach der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen? ja ☐ nein ☐ Wenn ja: Beantragen Sie einen Zuschuß zu Ihren Aufwendungen für diese private Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 KSVG? ja ☐ nein ☐ Wenn ja: Lassen Sie bitte den Umfang Ihres privaten Krankenversicherungsschutzes auf dem rückseitigen Vordruck durch Ihr Krankenversicherungsunternehmen bestätigen.											
7												
8												
	Ort, Datum (Unterschrift des Antragstellers)											
9												
	Wichtiger Hinweis Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden auf Grund der §§ 15 und 16 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung nach § 35 SGB I neben dem Träger der Sozialversicherung auch die Künstlersozialkasse verpflichtet ist.											

B. Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens

Wir bestätigen, daß ein Versicherungsvertrag gegen die durch Krankheit entstehenden Vermögensschäden besteht für

Versicherter (Name, Vorname, Geburtsdatum)		
Versicherungsschein-Nr.	Beginn der Versicherung	ggf. Ende

Versichert sind u. a. Kosten für

☐ ambulante Arztbehandlung	☐ stationäre Krankenhausbehandlung
☐ Arznei/Heilmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel
☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ Einkommensausfall im Krankheitsfall
Beitragsschuldner ist	
☐ obengenannter Versicherter	☐

Versicherung von Familienangehörigen

Es besteht ein Versicherungsvertrag gegen die durch Krankheit entstehenden Vermögensschäden für		
	Name, Vorname	Name, Vorname
☐ den Ehegatten	☐ Kind	☐ Kind
Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für
☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung
☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung
☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel
☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel
☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
☐ Kind	☐ Kind	☐ Kind
Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für	Versichert sind u. a. Kosten für
☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung	☐ ambulante Arztbehandlung
☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung	☐ stat. Krankenhausbehandlung
☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel	☐ Arznei/Heilmittel
☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel	☐ orthopädische und andere Hilfsmittel
☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz	☐ zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß

☐	die Versicherung bzw. die Versicherungen nicht gekündigt ist bzw. sind
☐	auf unsere Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, der nicht von der Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers abhängt
☐	ab _____ als monatliche Prämie (Beitrag) DM _____ zu zahlen ist
☐	der Versicherte z. Z. mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts
Postfach 669 - 2940 Wilhelmshaven

Wichtiger Hinweis:

Die Ortskrankenkassen und die Ersatzkassen stehen zu Ihrer Beratung und zur Hilfe bei der Ausfüllung des Fragebogens voraussichtlich erst ab Anfang November 1982 zur Verfügung.

Sollten Sie auch ohne deren Hilfe oder auf Grund der Hilfe anderer (Künstlersozialkasse, Rentenberatungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) den Fragebogen schon jetzt ausfüllen können, bitten wir um baldige Rücksendung des Fragebogens.

Ihnen ist sicherlich bekannt, daß einige Verleger gegen das Künstlersozialversicherungsgesetz Verfassungsbeschwerde erhoben haben.

Die Verfassungsbeschwerde berührt jedoch nicht das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1983.

Wir bitten Sie, sich durch das gegen das Künstlersozialversicherungsgesetz gerichtete Vorgehen einiger Verleger nicht verunsichern zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
KÜNSTLERSOZIALKASSE



K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) werden selbständige Künstler und Publizisten ab 1. Januar 1983 in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Die Leistungen aus dieser Versicherung werden hinsichtlich der Rentenversicherung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und aus der Krankenversicherung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse erbracht.

Die Künstlersozialkasse hat die Aufgabe, Feststellung über die Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten zu treffen, ihn bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der zuständigen Krankenkasse anzumelden, seine Beitragsanteile einzuziehen und den Gesamtbeitrag an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und/oder die Krankenkasse abzuführen. Da der abzuführende Gesamtbeitrag doppelt so hoch ist wie der Beitragsanteil des Künstlers, wird die zweite Beitragshälfte aus der Künstlersozialabgabe der Künstlerleistungen vermarktenden Unternehmer und einem staatlichen Zuschuß gedeckt.

Der selbständige Künstler ist damit endlich in den Genuß des sozialen Schutzes gekommen, den die Arbeitnehmer schon vor fast 100 Jahren erhalten haben. Die Künstlersozialkasse hofft, daß alle betroffenen Künstler und Publizisten die Vorteile nutzen, die ein solider Renten- und Krankenversicherungsschutz zur Wahrung ihrer Selbständigkeit und gestalterischen Freiheit hat.

Die Künstlersozialkasse hat erste Anhaltspunkte dafür erhalten, daß Sie zum Personenkreis der zu versichernden Künstler gehören könnten. Zur Klärung dieser Frage wurde Ihnen der anliegende Fragebogen übersandt.

Gemäß § 15 KSVG sind Sie verpflichtet, der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben zu machen, die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Um den Versicherungsschutz auch tatsächlich ab 1. 1. 1983 gewährleisten zu können, bittet Sie die Künstlersozialkasse, den Fragebogen möglichst umgehend ausgefüllt zurückzusenden.



Die Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises ist sehr kompliziert. Zur Vermeidung irgendwelcher — zu Ihrem Nachteil führenden Fehler — sollten Sie sich beim Ausfüllen des Fragebogens von einer Allgemeinen Ortskrankenkasse oder einer Ersatzkasse beraten lassen.

Um Ihnen aber auch die eigenständige Bearbeitung des Vordrucks zu ermöglichen, fügen wir in der Anlage ein Merkblatt zur Versicherungspflicht und Versicherungsbefreiung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei.

Auf Grund des ausgefüllten Fragebogens wird die Künstlersozialkasse dann einen rechtsverbindlichen Bescheid erlassen, der Ihre Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für die Zeit ab 1. 1. 1983 bejaht oder verneint.

Sollte die Künstlersozialkasse zu dem Ergebnis kommen, daß Sie versicherungspflichtig sind, wird sie wegen der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung noch an Sie herantreten.

Wenn Sie versicherungspflichtig werden, wird die Künstlersozialkasse Sie bei dem entsprechenden Versicherungsträger (Krankenkasse und/oder Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) anmelden.

Jeweils zu den gesetzlichen Meldeterminen haben Sie dann Ihr Arbeitseinkommen, d. h. Ihren Gewinn aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit auf Meldebögen, die Ihnen die Künstlersozialkasse rechtzeitig übersenden wird, zu melden.

Den anliegenden Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erhalten Sie in doppelter Ausfertigung — das Original ist für die Künstlersozialkasse, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt.

Für alle Rückfragen — auch telefonisch — stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

KÜNSTLERSOZIALKASSE



Kurzfristsozialversicherung

- mindestens 5 Jahre Beitragsentahlung für Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente
- mindestens 10 Jahre Beitragsentahlung für Altersrente
- ab 50. Lebensjahr Befreiungsmöglichkeit

Vorträge darüber im Matthäus - Bräu :

10.12.	17 ⁰⁰	Wort
11.12.	14 ⁰⁰	Kunst
12.12.	13 ⁰⁰	Darstellende Kunst

Anfragestelle in München, Tel. 50 10 71 hat über KSVG noch wenig Meinung